

SATZUNG
DER ZIVILEN GEMEINNÜTZIGEN GESELLSCHAFT
MIT DEM NAMEN: GESELLSCHAFT ZUR GRÜNDUNG
UND VERWALTUNG DES MUSEUMS
DER SCHLACHT UM KRETA,
DER BESATZUNG UND DES WIDERSTANDES



Publikationen der Gesellschaft des Museums Agia (Nr.3)



ΣΥΝΕΚΔΟΣΗ: Περιφέρεια Κρήτης – Περιφερειακή Ενότητα Χανίων

CHANIA 2019



SATZUNG
DER ZIVILEN GEMEINNÜTZIGEN GESELLSCHAFT MIT
DEM NAMEN:
GESELLSCHAFT ZUR GRÜNDUNG UND VERWALTUNG DES
MUSEUMS DER SCHLACHT VON KRETA, DER BESATZUNG UND
DES WIDERSTANDES

In Chania, Kreta, haben hiermit heute am 19.09.2018 die Unterzeichneten, unter Berücksichtigung des Vorschlags von Dr. Alexandros Papaderos: a) das Gefängnis von Agia, Chania (Justizvollzugsanstalt Agia) und ebenso das angrenzende Denkmal der Hingerichteten, sowie den Hinrichtungsort, genannt „Golgothas“, zum nationalen Denkmal zu erklären und unter Denkmalschutz zu stellen, b) in einem Teil des Gebäudekomplexes des Gefängnisses ein Museum der Schlacht von Kreta, der Besatzung und des Widerstands zu errichten – dabei handelt es sich um einen Vorschlag, der vom Herrn Dr. Papaderos, in der Eigenschaft des ersten stellv. Vorsitzenden der Gesellschaft für Kreta-Studien und der Kapsomenos-Stiftung, dem Vorstand während der Sitzung Nr. 3 am 03.10.2016 offengelegt und auf der Sitzung ebendieses Vorstandes vom 25.05.2017 erneut vorgelegt, auf beiden oben genannten Sitzungen vom Vorsitzenden der Gesellschaft, Prof. Dr. Eratosthenis Kapsomenos und allen Mitgliedern des Vorstands einstimmig begrüßt, anschließend und nach entsprechender Unterrichtung, der Vorschlag von Seiner Eminenz, dem Erzbischof von Kreta Irenäos und allen Mitgliedern der Heiligen Provinzialen Synode der Kirche von Kreta, dem Regionalpräfekten Kretas Stavros Arnaoutakis, dem Vizeregionalpräfekten von Chania Apostolos Voulgarakis, dem Bürgermeister von Chania Anastassios Vamvoukas, der Direktorin der Justizvollzugsanstalt Agia Dimitra Drakaki, dem Vorsitzenden der Anwaltskammer Chania Ioannis Daskalakis gerne angenommen wurde, während a. Seine Exzellenz, der Präsident der Hellenischen Republik Prokopios Pavlopoulos, bei der Besprechung der beiden Vorschläge mit einem aus Chania angereisten Komitee im Präsidialpalast (am 03.05.2018) diesbezüglich sein reges Interesse bekundete, b. der Justizminister Stavros Kontonis bei seinem Besuch in Chania und in dem obengenannten Gefängnis (Mai 2018) die Zustimmung seines Ministeriums zur Idee erklärte, den zur Errichtung des Museums notwendigen Raum innerhalb des Gebäudekomplexes des Gefängnisses der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, c. die Informationsmedien den Vorschlag positiv aufnahmen, die namentlich

genannten und die am Ende erwähnten Personen, einvernehmlich beschließen und legen fest:

KAPITEL I

Als Ehrenpräsident der Gesellschaft wird der jeweils amtierende
PRÄSIDENT DER HELLENISCHEN REPUBLIK
bestimmt.

Artikel 1

Gründung, Benennung, Erkennungszeichen, Sitz, Lebensdauer

1.1. Es wird eine zivilrechtliche, gemeinnützige Gesellschaft gegründet, die als juristische Person den Bestimmungen der vorliegenden Satzung sowie den Artikeln 741 ff. des griechischen Zivilgesetzbuchs unterliegt.

1.2. Ihre Benennung lautet: *Etaireia Idrysis kai Dioikisis tou Mouseiou Mahis tis Kritis, tis Katohis kai tis Antistasis* (in Kurzform: *Etaireia Mouseiou Agias* oder noch einfacher: *Etaireia*). In fremdsprachigen Texten wird die Benennung der Gesellschaft wie folgt wiedergegeben:

a) Society for the establishment and administration of the Museum of the Battle of Crete, the Occupation and the Resistance.

b) Société pour la fondation et l'administration du muse de la bataille de Crète, de l'occupation et de la résistance.

c) Gesellschaft zur Gründung und Verwaltung des Museums der Schlacht von Kreta, der Besatzung und des Widerstandes.

1.3. Der Vorstand setzt das künstlerische und musikalische Erkennungszeichen der Gesellschaft, sowie die konkrete Gestaltung ihres Stempels fest.

1.4. Als Sitz der Gesellschaft wird Agia bei Chania bestimmt; Büroräume werden in der Stadt Chania sowie – falls nötig – in anderen Städten Griechenlands und im Ausland untergebracht.

1.5. Als Gründungsgesellschafter gelten alle jene Personen, die die vorliegende Satzung vor ihrer Einreichung beim Landgericht Chania unterzeichnen.

Auf Antrag der Interessenten oder auf eigene Initiative hin kann der Vorstand zudem neue Personen als Mitglieder / Gesellschafter in die Gesellschaft aufnehmen, wobei es sich um solche Personen handeln soll, die sich für ihre Bereitschaft auszeichnen, sich für die Zwecke der Gesellschaft einzusetzen.

1.6. Die Lebensdauer der Gesellschaft wird auf einhundert (100) Jahre ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung im Vereinsregister des Landgerichts Chania angesetzt und sie wird ipso jure und ohne weitere Formalitäten alle 20 Jahre um eben diesen Zeitraum verlängert, solange mindestens sechzig (60) Tage vor Ablauf dieser Frist kein Beschluss

vorliegt, der das Gegenteil vorsieht und vom Vorstand und dem Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung getroffen worden ist.

Artikel 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist es:

2.1. Dafür zu sorgen, dass das alte Agia-Gefängnis, das angrenzende Denkmal der Hingerichteten und der Hinrichtungsort, namens „Golgothas“, zum nationalen Denkmal erklärt und unter Denkmalschutz gestellt werden. Der genannte Zweck ist aufgrund der ganzen Geschichte des Gefängnisses als geboten anzusehen, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass Letzteres in der Besatzungszeit für die Inhaftierten aus ganz Kreta als die Hölle schlechthin galt.

2.2. Das Prozedere zum Abschluss zu bringen, wodurch ein Teil des Gebäudekomplexes des Gefängnisses von Agia der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird, sodass dort ein Museum errichtet wird, das sich zwar durch Einfachheit auszeichnen, dem hohen Zweck der Gesellschaft aber dienlich sein soll. Dabei will man einen separaten Zugang zum Gebäude sowie eigenständige Sicherheitsmechanismen darin bauen, um jegliche Störungen des Alltagsbetriebs des Gefängnisses ganz und gar zu vermeiden und diesen stattdessen zu erleichtern, vom Ziel ausgehend, ein partnerschaftliches Kooperationsverhältnis zu den Angehörigen des Gefängnisses entstehen zu lassen sowie das zu schaffende Museum der übergeordneten Ästhetik der angrenzenden traditionsreichen Gebäude anzupassen.

2.3. Das Museum gemäß den Auffassungen zu gestalten und einzurichten, die heutzutage im Bereich der Museumskunde als maßgeblich gelten. In Zusammenhang damit sollen durch Schenkungen, Käufe und auf jeglichem legalen Weg echte Kriegsgegenstände jeder Art aus der Zeit der Schlacht von Kreta, der Besatzung und des Widerstandes erworben werden, sowie weitere Artikel, die einen hohen Ausstellungs-archivarischen und wissenschaftlichen Wert aufweisen.

2.4. Die Hauptaufgabe der Gesellschaft besteht auch darin, die Erinnerung an die Kämpfe und Leiden des kretischen Volkes und seiner Verbündeten während der deutsch-italienischen Besatzung auf der großen Insel fernab von jedem Fanatismus und Intoleranz wachzuhalten und von der einen Generation an die nächste weiterzugeben. Im Allgemeinen sieht sich die Gesellschaft in der Pflicht, sich auf das Museum zu stützen, um die Ideale und die Wertvorstellungen der Versöhnung, des Friedens, der Solidarität, der schöpferischen Zusammenarbeit und der Vermeidung jeglicher konfliktträchtigen Ideen und Situationen zu verteidigen.

2.5. Zweck der Gesellschaft ist es zudem, an Ereignisse aus der Kriegszeit und den unmittelbar darauf folgenden Jahren zu erinnern und sie herauszustellen, um ihnen eine exemplarische Funktion zukommen zu lassen und darauf hinzuweisen, dass es sich um Ereignisse handelt, die – je nach konkretem Fall – geehrt und nachgeahmt bzw. verurteilt und verabscheut werden müssen. In diesem Rahmen hat die Gesellschaft auch vor, a. mit zuständigen staatlichen Behörden, sowie mit der Lehrerschaft Kretas ständigen Kontakt zu pflegen, zwecks der Vorbereitung von Materialien, die in pädagogischer Hinsicht dafür geeignet sind, beim Unterrichten der Ortsgeschichte der Kriegszeit eingesetzt zu werden, b. spezielle Programme anzuwenden, die eine pädagogisch empfehlenswerte und effiziente Kommunikation des Museums mit den Schulen zum Ziel haben.

2.6. In Zusammenhang mit der Bereicherung ihrer Bibliothek und ihre Archive um relevante historische Dokumente zu erweitern, die Gesellschaft erstrebt ferner, mit der Kirche, der Regionalverwaltung, mit allen institutionellen Kräften und der Bevölkerung Kretas zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, gewisse Angelegenheiten mit den genannten Faktoren des öffentlichen Lebens gemeinsam anzugehen.

Als Träger und Interpret historischer Erinnerung, welche zur Gestaltung von Selbstbewusstsein und Weltanschauung mit beiträgt, die Gesellschaft erstrebt Zusammenarbeit mit der Universität und der Technischen Universität Kretas, sowie mit anderen zuständigen wissenschaftlichen Institutionen, mit Geschichtsforschern und im allgemeinen mit Schaffenden aus den Bereichen des Geistes und der Kultur aus dem Inland und Ausland an, zum Zweck des Studiums und der nach streng wissenschaftlichen Kriterien Dokumentierung der Geschichte des Gefängnisses von Agia von den Anfängen bis heute. Das gleiche Interesse gilt auch anderen Gefängnissen auf Kreta, mit Schwerpunktsetzung auf der Zeit der Besatzung und des Widerstandes, was darauf abzielen soll, offensichtliche historische Fehler aufgrund der nötigen Dokumentation zu korrigieren, der Fälschung der Geschichte Kretas im II.en Weltkrieg und in der Zeit danach entgegenzutreten und wissenschaftliche Forschungsergebnisse auf angemessene und passende Art und Weise zu nutzen und bekannt zu machen.

2.7. In Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Trägern öffentlichen Lebens regelmäßige Treffen zwischen jungen Leuten durchzuführen – vorwiegend unter Berücksichtigung der Nachkommenschaft der Soldaten, die an den bewaffneten Konflikten der Schlacht von Kreta, der Besatzung und des Widerstandes teilgenommen haben – was darauf abzielen soll, die Jugendlichen einander bekannt zu machen, ihnen die Orte und die Ereignisse der Kriegszeit näherzubringen, ihre Übung im Geist der gegenseitigen Verständigung zu ermöglichen und sie auf den Kampf für Frieden und den Widerstand gegen Rassen- und sonstige

Diskriminierungen, sowie gegen antidemokratische Ideologien und politische Systeme einzuschwören. Wenn die einschlägige Erfahrung zu den erhofften positiven Ergebnissen führen sollte, dann hält es die Gesellschaft für angebracht, diese Tätigkeit noch systematischer zu betreiben, etwa durch die Gründung – in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen – einer Internationalen Schule für Gedenken, Frieden, Natur- und Lebensschutz, die ECTS-zertifizierte Studiengänge anbieten soll.

2.8. Die Gesellschaft verfolgt schließlich folgende Ziele:

a) Die ganze Gesellschaft Kretas mit allen geeigneten Mitteln und aus gegebenen Anlässen an ihre Verantwortung zu erinnern, Denkmäler, Gräber, Inschriften und sonstige Hinterlassenschaften aus der Besatzungszeit instand zu herauszustellen, wie z.B. Dörfer, wo Gräueltaten begangen wurden, Örtlichkeiten, wo sich Widerstandsgruppen aufhielten oder Gefechte und sonstige nennenswerte Ereignisse stattfanden.

b) Erwerben und verwerten von weiteren Anlagen und Objekten, die ihren eigenen Zielen so nahe wie möglich stehen und ihnen jedenfalls dienlich sind.

Artikel 3

Verwirklichung des Zweckes – Vermögen der Gesellschaft – Auszeichnungen

3.1. Die gemeinnützige Gesellschaft ist bestrebt, ihren Zweck auf jede angemessene und legale Art und Weise zu verwirklichen, insbesondere durch die Leistungen ihrer Freunde, der jeweils zuständigen staatlichen und sonstigen Behörden, durch die Nutzung von Programmen der Europäischen Union und anderer Institutionen aus dem In- und Ausland, sowie durch die Ausführung von wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Tätigkeiten und die Verwertung von Vermögenswerten, die evtl. im Besitz der Gesellschaft stehen.

3.2. Hilfsangebote für die Gesellschaft können sehr wohl in ehrenamtlichen Tätigkeiten bestehen, sowie in der Deckung ihrer Ausgaben seitens ihrer Mitglieder in der Bereitstellung von Objekten, die sich für ihre Aufnahme ins Museum, in die Büroräume oder in sonstige Anlagen eignen, wie etwa Bücher, die auf den Zweck der Gesellschaft bezogen sind Fotos, archivarisches, audiovisuelles oder sonst kostbares und nützliches Material.

3.3. Auf Beschluss des Aufsichtsrats, dem ein entsprechender Vorschlag des Vorstandes vorausgeht, kann die Gesellschaft Auszeichnungen an natürliche oder gesetzliche Personen, Organisationen usw. verleihen, wenn es sich bei den Geehrten um Personen und Institutionen handelt, die sich durch ihre finanziellen Beiträge oder sonstige Mittel um die

Förderung der Mission der Gesellschaft ausgesprochen verdient gemacht haben.

KAPITEL II Verwaltungsstruktur der Gesellschaft

Artikel 4 Verwaltungsorgane der Gesellschaft

4.1. Die Verwaltungsorgane der Gesellschaft sind:

- a) der Präsident der Gesellschaft,
- b) der Vorstand,
- c) der Aufsichtsrat,
- d) die Komitees.

4.2. Die Gesellschaft verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig.

Artikel 5 Präsident der Gesellschaft – Zuständigkeitsbereich

5.1. Als erster Präsident der Gesellschaft wird durch die vorliegende Satzung Alexandros K. Papaderos bestimmt. Seine Amtszeit fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Die nachfolgenden Präsidenten werden vom Aufsichtsrat gewählt laut Bestimmungen des Art. 6.

5.2. Der Präsident vertritt die Gesellschaft gegenüber der Justiz und sonstigen Behörden oder Institutionen sowie überall dort, wo eine Vertretung der Gesellschaft geboten oder erforderlich ist.

5.3. Er sitzt dem Vorstand vor und nimmt auch am Aufsichtsrat teil mit der Aufgabe, eine Verbindung desselben mit dem Vorstand aufrechtzuerhalten; er bringt zur Diskussion die Themen ein, die die Gesellschaft betreffen und in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen oder an diesen auf Beschluss des Vorstandes verwiesen werden oder dem Präsidenten der Gesellschaft durch ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates oder durch Dritte vorgeschlagen werden.

5.4. Er kümmert sich um die Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber Dritten.

5.5. Er beaufsichtigt Komitees oder sonstige Organe und Tätigkeiten der Gesellschaft.

5.6. Er ist beauftragt über jede Sache zu entscheiden, die nicht zum Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs der Gesellschaft gehört.

5.7. Auf eigenen Beschluss hin darf der Vorsitzende ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes oder externe natürliche oder gesetzliche Personen damit beauftragen, Verantwortung für Sachen zu übernehmen, die sich innerhalb seines eigenen Zuständigkeitsbereichs befinden, etwa wenn es darum geht, bestimmte Angelegenheiten zu

verwalten, zu regeln oder zu managen, oder die Gesellschaft zu vertreten; durch einen solchen Beschluss werden die Angelegenheiten festgelegt, wofür die Verantwortung übertragen wird, sowie die Dauer der Bevollmächtigung.

Artikel 6

Vorstand

6.1. Mitglieder des ersten Vorstandes sind:

- a) Alexandros K. Papaderos, Präsident der Gesellschaft und des Vorstandes,
- b) Dimitra Drakaki, Verwaltungsvorsitzende der Provinzialen Justizvollzugsanstalt Agia, als Vizevorsitzende des Vorstandes. Diesen Posten hat ständig der Verwaltungsvorsitzende der Provinzialen Justizvollzugsanstalt Agia inne, unabhängig davon, ob sich in Zukunft die Benennung der besagten Justizvollzugsanstalt ändern sollte.
- c) Michail Andrianakis, Direktor Emeritus des Archäologischen Dienstes,
- d) Michail Vlavogilakis, Priester-Geschichtsforscher,
- e) Ioannis Lionakis, Anwalt,
- f) Evangelos Protopapadakis, Professor der Philosophischen Fakultät der Universität Athen,
- g) Markella Semkoglou, Architektin-Ingenieurin.

6.2. Nach der Veröffentlichung der vorliegenden Satzung im Vereinsregister des Landgerichts Chania beruft der Vorsitzende die Mitglieder zu einer ersten Sitzung ein, in der die Aufgaben des 2.en Vizevorsitzenden, des Generalsekretärs, des Kassenswarts und evtl. einige weitere noch unter den Mitgliedern verteilt werden.

6.3. Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis auf diejenigen, die laut der vorliegenden Satzung anderen Organen überantwortet werden.

6.4. Die Amtszeit des ersten Vorstandes geht 60 Tage nach Einweihung des Museums zu Ende. Binnen den ersten zehn Tagen dieser Übergangszeit überreicht der Vorstand dem Aufsichtsrat eine alphabetisch geordnete Liste von Personen, die zur Auswahl für die Posten stehen:

- a) des neuen Vorstandspräsidenten der Gesellschaft,
- b) des Museumsdirektors,
- c) der Mitglieder des neuen Vorstandes der Gesellschaft.

6.5. Für diese Posten sind auch Mitglieder des scheidenden Vorstandes oder Vorsitzende der Komitees der Gesellschaft wählbar. Die Auswahl der Personen für die oben genannten Posten vollendet sich binnen den darauf folgenden zwanzig (20) Tagen. Der Vorsitzende der Gesellschaft teilt dann den gewählten Personen alles mit, was mit ihrer Wahl zu tun hat und bestimmt den Ort der ersten Sitzung, die binnen den nächsten zehn (10) Tagen stattfinden soll. In dieser Sitzung, die unter dem

Vorsitz des scheidenden ersten Präsidenten stattfindet und woran die Mitglieder des ersten Vorstandes teilnehmen, werden die Zuständigkeiten und Aufgaben der Gesellschaft feierlich übergeben bzw. entgegengenommen; der neue Vorstand nimmt seine Aufgaben ab dem ersten Tag nach Ablauf der sechzigitägigen Übergangszeit wahr, wo auch die Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder des neuen Vorstandes bestimmt werden; die Amtszeit des Vorstandes wird von da an auf fünf Jahre angesetzt.

6.6. Amtierende oder ehemalige Mitglieder des Vorstandes dürfen für den Posten des Präsidenten der Gesellschaft kandidieren. Sollte – aus welchem Grund auch immer – der Posten des Präsidenten oder eines Vorstandsmitglieds vakant bleiben, werden die Vakanzen nach der oben dargestellten Prozedur und für die noch verbleibende Amtszeit schnellstmöglich wieder besetzt.

6.7. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats werden für ihre Tätigkeit als Mitglieder dieser Gremien grundsätzlich nicht entlohnt. Falls aber die Gesellschaft über die dazu erforderlichen finanziellen Mittel verfügen sollte, ist es andererseits möglich, dass Reisekosten oder sonstige Ausgaben, evtl. auch in Form eines Tagessatzes, für Dienstreisen gedeckt werden, was durch Beschluss der beiden Vorsitzenden festgelegt werden soll.

6.8. Der Beschluss des Aufsichtsrates über die Wahl und den Amtsantritt des Museumsdirektors beinhaltet auch eine genaue Bestimmung seiner Aufgaben und Zuständigkeiten sowie auch alle gesetzlichen Formalitäten des Arbeitsvertrages, die zwischen dem Präsidenten der Gesellschaft und dem gewählten Museumsdirektor abgeschlossen wird.

Artikel 7

Aufsichtsrat

7.1. Dem Aufsichtsrat werden die Personen aufgerufen beizutreten, die die folgenden Ämter jeweils bekleiden: Erzbischof von Kreta, Regionalpräfekt von Kreta, Vizeregionalpräfekt von Chania, Bürgermeister von Chania, Vorsitzende/r des Weltrates der Kreter (die oben genannten Mitglieder können auch ihre Stellvertreter selbst bestimmen), der / die Vorsitzende der Anwaltskammer Chania, der / die Vorsitzende der Gesellschaft für Kreta-Studien – Kapsomenos-Stiftung, ein Mitglied des Wissenschaftlichen Personals der Orthodoxen Akademie Kretas, bestimmt durch Beschluss ihres Präsidenten und ihres Generaldirektors und schließlich der Vorsitzende der Museumsgesellschaft.

Sollte eines der oben genannten Ämter aufhören zu existieren oder einer der entsprechenden Amtsträger sich weigern, am Aufsichtsrat

teilzunehmen, dann wird die vakante Stelle durch eine vom Vorstand auszuwählende Person besetzt.

7.2. Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrates:

Der Aufsichtsrat:

- a) wählt die künftigen Präsidenten der Gesellschaft, sowie die Mitglieder des Vorstandes,
- b) verabschiedet den Jahresbericht der Gesellschaft, den Finanzbericht des vorigen Jahres, sowie den Jahreshaushalt fürs kommende Jahr und beschließt die Entlastung des Vorstandes bezüglich des vergangenen Finanzjahres.
- c) trifft Entscheidungen über Themen, die sich auf Änderungen der Satzung beziehen sowie über weitere Angelegenheiten, die an ihn auf Beschluss des Vorsitzenden oder des Vorstandes verwiesen werden.
- d) trägt Sorge dafür, dass die Gesellschaft unterstützt und ihr Werk gefördert wird.

7.3. Funktionsweise des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat kommt zu zwei regelmäßigen Sitzungen im Jahre zusammen, Ort und Zeitpunkt werden dabei von demselben bestimmt; falls nötig, kann er auch außerordentliche Sitzungen abhalten. In den Zwischenzeiten kann sein Betrieb auch auf der Basis von Videokonferenzen oder auf sonstige Art und Weise gestaltet werden. In der ersten Sitzung wählt der Aufsichtsrat seinen Vorsitzenden und Generalsekretär und bestimmt die Zeitdauer der Amtszeiten derselben in diesen Funktionen.

Artikel 8

Komitees und Beratergremium der Gesellschaft

8.1. Um der Erledigung von bestimmten Aufgaben im Einklang mit dem Zweck der Gesellschaft willen kann der Vorstand Gremien einrichten, die geeigneten Personen für jede einzelne Aufgabe auswählen, sowie ihren Verwaltungsaufwand, ihre Tätigkeit und die Dauer derselben bestimmen.

8.2. An den Gremien nehmen entweder ehrenamtliche oder für ihre Tätigkeit entlohnte Mitarbeiter teil – soweit die letztere Möglichkeit von der finanziellen Lage der Gesellschaft gerechtfertigt werden kann.

8.3. Das Beratergremium der Gesellschaft setzt sich aus ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen, deren ehrenhafter Beitritt zu dem Gremium sowie die Zuständigkeiten und die zu erledigende Aufgaben eines jeden von ihnen, eventuell auch auf kollektiver Ebene, auf Beschluss des Vorstandes festgelegt werden.

Artikel 9

Finanzverwaltung

9.1. Die Einnahmen der Gesellschaft werden auf Bankkonten eingezahlt, die eigens für die Zwecke der Gesellschaft zu eröffnen sein werden und deren Kontoinhaber die Kurzbezeichnung Gesellschaft des Agia-Museums tragen wird. Der Vorstand bestimmt die Art und Weise, wie diese Konten zu verwalten sind und legt jede sonstige Angelegenheit fest.

9.2. Die Finanzkontrolle der Gesellschaft wird von einem vereidigten Finanzprüfer durchgeführt, der vom Aufsichtsrat bestimmt wird. Die Angestellten der Gesellschaft werden von dieser Funktion ausgeschlossen. Der Finanzprüfer unterzieht einer Kontrolle die ganze finanzielle Tätigkeit der Gesellschaft mitsamt allen diesbezüglichen Unterlagen und erstellt einen Bericht an den Vorstand, der zusätzlich zu dem Finanzbericht dem Aufsichtsrat zwecks der Annahme vorgelegt wird.

Artikel 10

Geschäftsordnung – Revisionen

10.1. Der erste Vorstand erstellt eine interne Geschäftsordnung der Gesellschaft, die sich eventuell zur notwendigen Klärung von bestimmten Regelungen der Satzung äußert, Richtlinien zur besseren Organisation der Funktion der Gesellschaft beinhaltet, die Teilung der Zuständigkeiten regelt und Verpflichtungen und Rechte zwecks des wohlgeordneten und effizienten Betriebs der Gesellschaft bestimmt.

10.2. Revisionen der Satzung sowie der internen Geschäftsordnung werden in allen Fällen erlaubt, wo dies für notwendig erachtet wird. Sie werden vom Vorstand durchgeführt und vom Aufsichtsrat genehmigt.

Es folgen die Unterschriften der Gründungsgesellschafter:

Irenäos, Erzbischof von Kreta

Stavros Arnaoutakis, Regionalpräfekt von Kreta

Anastasios Vamvoukas, Bürgermeister von Chania

Amphilochios, Metropolit von Kissamos und Selinon,

Stamatis Apostolakis, Lehrer-Volkskundler

Dimitrios Kakavelakis, Journalist-Dichter

Ilias Gavrilakis, Arzt

Georgios Loupassis, Philologe

Ioannis Garedakis, Vorstands Präsident des Instituts der Provinzpresse

Ioannis Skarakis, Arzt, zweiter Vizepräsident der Gesellschaft für Kreta-Studien „G. Kapsomenos“

Apostolos Voulgarakis, Vizeregionalpräfekt von Chania

Dimitra Drakaki, Verwaltungsdirektorin der Justizvollzugsanstalt Agia,

Ioannis Vas. Daskalakis, Präsident der Anwaltskammer Chania

Spyridon Pan. Lionakis, Rechtsanwalt

Ioannis Malandrakis, Bürgermeister von Platanias
 Nikolaos Perogiannis, Hoteldirektor
 Theophanis Manousakis, Photograph
 Georgios Lagoudakis, Orthopede
 Stavros Paterakis, Gefäßchirurg
 Michail Georvassakis, Verleger
 Alexandros K. Papaderos, Dr Phil., Dr.Theol.h.c., Mitgründer und erster
 Generaldirektor der Orthodoxen Akademie von Kreta.

In Chania und im Landgericht der Stadt ist heute am 20. September 2018 vor der Sekretärin Frau Elpida Kokotsaki Alexandros K. Papaderos erschienen und gab die Gründung der zivilen gemeinnützigen Gesellschaft unter dem Namen „Gesellschaft zur Gründung und Verwaltung des Museums der Schlacht von Kreta, der Besatzung und des Widerstandes“ zu Protokoll mit Sitz in Agia bei Chania, damit sie ins Vereinsregister des Landgerichts Chania aufgenommen wird, wofür die per Gesetz vorgesehenen Gebühren entrichtet worden sind. Eine Abschrift dieser Registrierung wurde per Anschlag an die Tür des Landgerichts öffentlich gemacht, genauso wie eine Bescheinigung des Gerichtsvollziehers.

Chania, den 20.September 2018

Die Sekretärin	Die für die Einreichung zuständige	Elpida
Kokotsaki	Person Alexandros Papaderos	
(es folgen Unterschriften)		

Für die Beglaubigung der Fotokopie

Chania, den 20. September 2018, gez. Elpida Kokotsaki



INSTRUCTIONS FOR THE REMITTING BANK
(IF FUNDS ARE SENT IN EUR)

BENEFICIARY BANK	STXAGRA1XXX COOPERATIVE BANK OF CHANIA COOP. L.L. EL. VENIZELOY 28-32 73132 CHANIA CRETE GREECE
BENEFICIARY CUSTOMER	ACC/IBAN : GR2506900010000000191566001 NAME (in Latin Characters) SOCIETY FOR THE ESTABLISHMENT AND ADMINISTRATION OF THE MUSEUM OF THE BATTLE OF CRETE ADDRESS(in Latin Characters) AGIA P.C. 73100, CHANIA CRETE, GREECE

INSTRUCTIONS FOR THE REMITTING BANK IN EUR

Alex. K. Papaderos, 730 06 Kolympari Kreta Griechenland
+30 28240 22235



Στο Προεδρικό Μέγαρο, 3/5/2018 (από αριστερά): Α. Καψωμένου, Δικηγόρος, Ε. Πρωτοπαπαδάκης, Καθηγητής Πανεπιστημίου Αθηνών, Α. Κ. Παπαδερός, Πρόεδρος της Εταιρείας, ο Πρόεδρος της Ελληνικής Δημοκρατίας Προκόπιος Παυλόπουλος, Α. Βουλγαράκης,, Αντιπεριφερειάρχης Χανίων, Α. Βάμβουκας, Δήμαρχος Χανίων.



29 Σεπτεμβρίου 1943
Ολοκαύτωμα Κουστογεράκου, Λειβαδά και Μονής
των Τριών Χωριών του Σελίνου

ΠΟΤΕ ΞΑΝΑ

Ποτέ ξανά βφαχή, θανατικό,
Σώστε τα χέρια.

Ποτέ ξανά βφαχή, θανατικό,
πυρώστε τις καρδιές μ' αγάπη ηφέρια.

Ποτέ ξανά βτη χη βφαχή,
ποτέ, ποτέ!

ακπ